



SKOM

SKOM

Gesellschaft für Osteopathie
in Deutschland GbR
Hammerbrookstr. 69
D-20097 Hamburg

www.osteopathie.com

Schulungsorte

Hamburg

FiHH Das Fortbildungsinstitut
Hammerbrookstr. 69
20097 Hamburg
www.fihh.de

Dornstadt bei Ulm

Diakonisches Institut
für soziale Berufe
Bodenschwingweg 30
89160 Dornstadt
www.diakonisches-institut.de

Hiermit melde ich mich verbindlich für
Die Osteopathie-Ausbildung an:

NAME

VORNAME

GEBURTSDATUM

E-MAIL

BERUF

BERUFLICH: TELEFON

STRASSE/NR

PLZ

ORT

PRIVAT: TELEFON

STRASSE/NR

PLZ

ORT

AUSBILDUNGSBEGINN

SCHULUNGORT

Die Kopie meiner Approbation/meines Berufsdiploms liegt bereits vor

Die Kopie meiner Approbation/meines Berufsdiploms ist beigelegt

Die Einschreibgebühr von 50.- € habe ich auf das Konto
DE32 2003 0000 0002 7038 09 bei der HypoVereinsbank überwiesen

Ich bitte um die Übersendung einer Hotelliste bzw. Zimmernachweises.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift auf
Anfrage von Teilnehmern an andere Teilnehmer weitergegeben werden.

Die umseitig bezeichneten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur
Teilnahme an der Osteopathieausbildung und die Schulordnung habe
ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

*Bitte in Blockschrift ausfüllen
und zusammen mit einem Passfoto
und einer Kopie Ihrer Approbation/
Ihres Berufsdiploms an unsere
Hamburger Adresse senden!*

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

DATUM

UNTERSCHRIFT



SKOM

Allgemeine Bedingungen

Teilnahmebedingungen und vertragliche Grundlagen

Die Gesellschaft für Osteopathie in Deutschland GbR hat im Jahre 1994 die Privatschule für klassische osteopathische im Medizin gegründet.

Die Durchführung der Lehrgänge sind geregelt in den allgemeinen Vertragsbedingungen und in der Schulordnung.

Im einzelnen gilt folgendes:

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Träger der Privatschule für klassische osteopathische Medizin – im folgenden Schule genannt – lässt zur Ausbildung nur Ärzt*innen, Heilpraktiker*innen, Physiotherapeut*innen und Hebammen/Geburtshelfer zu. Unter besonderen Umständen können auch Masseur*innen zugelassen werden.
 2. Die verbindliche Anmeldung beinhaltet das Angebot auf Abschluss eines Kursplatzes von der Teilnehmer*in. Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn neben der Anmeldung auch die speziellen Teilnahmebedingungen für die Ausbildung erfüllt sind, insbesondere die Nachweise der Berufsausbildungsabschlüsse vorliegen und der/dem Teilnehmer*in der Kursplatz schriftlich bestätigt worden ist. Geht diese Bestätigung der/dem Teilnehmer*in nicht innerhalb von vier Wochen seit Zusendung der Anmeldung an die Schule zu, obliegt es der/dem Teilnehmer*in, durch Rückfrage sich Kenntnis zu verschaffen ob für ihn ein Kursplatz reserviert ist. Unterlässt sie/er dies und macht im Vertrauen auf die Anmeldung Aufwendungen oder hat hierdurch irgendwelche Kosten, ist die Schule zu keinerlei Ersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, verpflichtet.
 3. Die Schule haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Anwendbarkeit der von den Dozent*innen vermittelten Lehrinhalte. Der Träger der Schule behält sich das Recht vor, Änderungen der Kursdaten, des Kursortes sowie der Schulordnung einseitig vorzunehmen.
 4. Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel fünf Jahre. Sämtliche Kurse sind gebührenpflichtig. Die Kursgebühren für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte sind in der Gebührenübersicht, die Bestandteil der allgemeinen Teilnahmebedingungen ist, ausgewiesen. Dieser Ausbildungsvertrag ist durch die/den Teilnehmer*in jederzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist mindestens vier Wochen vor dem nächsten Kurs oder Kursteil auszusprechen.
- Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Träger der Schule. Wird die Frist unterschritten und konnte der Kurs oder Kursteil nicht mehr neu besetzt werden, ist die/der Teilnehmer*in verpflichtet, die volle Kursgebühr für diesen Teil zu zahlen. Für bereits bezahlte Kursgebühren besteht kein Erstattungsanspruch. Sollte eine/ein Kursteilnehmer*in von einer Reservierung zurücktreten, wird die Einschreibegebühr von 50 € einbehalten. Absagen bedürfen der Schriftform und erhalten erst durch die schriftliche Bestätigung der Schule Gültigkeit. Der Zahlungseingang für das jeweilige Seminar muss 14 Tage vor dem jeweiligen Kursbeginn auf dem Konto der Gesellschaft für Osteopathie in Deutschland GbR gutgeschrieben sein oder es muss eine Einzugsermächtigung (die jederzeit widerrufbar ist) vorliegen.
5. Kurse die von Kursteilnehmer*innen wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen Gründen nicht wahrgenommen werden, werden nicht rückvergütet. Kurse, die durch Krankheit von Dozent*innen, wegen Nichterreichens der erforderlichen Mindestzahl von Teilnehmer*innen oder durch andere nicht von der Schule zu vertretenden Gründe kurzfristig abgesagt werden, verpflichtet die Schule, den Kursplatzbewerber*innen, die bereits gezahlten Kursgebühren zu erstatten. Weitergehende Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – zum Beispiel Verdienstausfall, Buchung einer Unterkunft oder Reisekosten werden nicht erstattet.
 6. Die Teilnehmer*innen halten sich in den Veranstaltungsräumen auf eigene Gefahr auf. Irgendwelche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehalten der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind gegen den Träger der Schule und den Inhaber/Vermieter der Veranstaltungsräume und deren Ausstattung ausgeschlossen. Bei Anwendung Demonstrationen und Übungen, die die Teilnehmer*innen an Patient*innen oder anderen Personen, aber auch an anderen Teilnehmer*innen der Kurse vornehmen, handeln die Teilnehmer*innen auf eigene Gefahr und Risiko. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen die Dozent*innen und den Träger der Schule sind, sofern nicht zurechenbare Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen. Die Teilnehmer*innen sind darauf hingewiesen worden, dass sie die Versicherbarkeit der praktischen Übungen selbst zu überprüfen haben. Die möglicherweise entstehenden Ansprüche der Patient*innen oder sonstiger Dritter die durch die Kursteilnehmer*innen zu Schaden kommen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- Ist die Schule der Kursteilnehmer*innen bei der Beschaffung von Übernachtungsmöglichkeiten behilflich, haftet sie nicht für die Erbringung und Qualität der Leistung. Die Schule ist auch nicht verpflichtet, auf preisgünstigere Unterbringungsmöglichkeiten hinzuweisen.
7. Der erfolgreiche Abschluss der Schule wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Das Zertifikat berechtigt nicht zur Führung eines Titels wie zum Beispiel „D.O.“. Die Erlangung eines Diploms bei über-regionalen Instituten und Trägern, ebenso wie die Aufnahme in Verzeichnisse und Register, und die Anerkennung als Beruf oder Berufs-qualifikation sind nicht Bestandteil dieser Ausbildung. Wird die zu Erlangung des D.O. erforderliche Ausbildung von den Ministerien der Länder und des Bundes durch Gesetz oder Verordnung oder in anderer Weise geregelt, ist die Schule berechtigt, sämtliche Ausbildungs-verträge an diese Gesetzeslage anzupassen und soweit erforderlich, die Ausbildungstätigkeit bis zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung auszusetzen. Hieraus folgen gegen die Schule weder Schadenersatz noch sonstige Ansprüche der Teilnehmer*innen. Den Teilnehmerinnen ist bekannt, dass das Berufsbild des Osteopathen in der Bundesrepublik Deutschland bisher weder gesetzlich geregelt noch durch Selbstverwaltung geregelt und festgelegt ist. Die Aufnahme, Durchführung und der Abschluss der Ausbildung erfolgen daher auf eigenes wirtschaftliches Risiko hinsichtlich der Verwendbarkeit der Inhalte und der Abschlüsse.

Schlussbestimmungen

Die Durchführung der Kursveranstaltungen sowie die Anwendung und Auslegung der Verträge und Vereinbarungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Teilnehmerinnen sind darauf hingewiesen worden dass für Ausbildungsverträge der Gerichtsstand maßgebend ist, an dem der Ausbildungsvertrag zu erfüllen ist, dies sind derzeit die Veranstaltungsorte Hamburg oder Dornstadt. Sollte eine Vereinbarung der allgemeinen Teilnahmebedingungen oder der Schulordnung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so bleiben die Vereinbarungen im Übrigen davon unberührt. An die unwirksame oder lückenhafte Vereinbarung soll vielmehr eine solche treten die dem vertraglichen Ziel am nächsten kommt.